

# ZH\_OBERGERICHT SB240015 vom 15. Januar 2025

ZH Obergericht, 2025-01-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB240015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240015)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB240015 du 15 janvier 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT SB240015 del 15 gennaio 2025

## Erwägungen

### E. 1

Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, Schwere Gewaltkriminalität, vom 7. Juni 2021 wurde die Beschuldigte wegen einfacher Körperverletzung und übler Nachrede mit einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu Fr. 80.– bestraft. Der Vollzug der Geldstrafe wurde aufgeschoben, unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren. Die Zivilklage des Privatklägers wurde auf den Zivilweg verwiesen (D1 Urk. 14). Mit Eingabe vom 5. Juli 2019 erhob die Beschuldigte dagegen fristgerecht Einsprache (D1 Urk. 17; vgl. D1 Urk. 15). Mit Eingabe vom 9. Juli 2021 hielt die Staatsanwaltschaft am Strafbefehl vom 7. Juni 2021 fest und überwies diesen samt Akten an das Bezirksgericht Horgen, Einzelgericht in Strafsachen (Vorinstanz).

#### E. 1.1

Unter Hinweis auf das erste Berufungsurteil vom 28. Oktober 2022 kann festgehalten werden, dass nach Art. 399 Abs. 4 StPO die Berufung auf einzelne Urteilspunkte eingeschränkt werden kann. Eine isolierte Anfechtung des Schuldpunktes ist indes nicht möglich: Bei einem Antrag auf Freispruch gelten für den Fall der Gutheissung automatisch auch die mit der Tat untrennbar zusammenhängenden Folgepunkte des Urteils (z.B. Sanktion, Zivilpunkt, Kostenfolgen) als angefochten, also alle Punkte nach Art. 399 Abs. 4 lit. b-g StPO. Bestätigt das Berufungsgericht den Schuldpunkt, sind die weiteren Urteilspunkte – soweit nicht explizit angefochten – nicht zu überprüfen (Urk. 88 S. 6 mit weiteren Hinweisen).

- 7 -

#### E. 1.2

Die Beschuldigte beantragt einen vollumfänglichen Freispruch und den Verweis der Zivilklage des Privatklägers auf den Zivilweg, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (Urk. 114 S. 1 i.V.m. Urk. 122 S. 2; vgl. bereits Urk. 50 S. 2 und Urk. 58 S. 1). Mithin ist das vorinstanzliche Urteil vollumfänglich zu überprüfen.

#### E. 1.3

Da einzig die Beschuldigte gegen das erstinstanzliche Urteil Berufung erklärt hat und keine Anschlussberufung erhoben wurde, kommt das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO zur Anwendung. 2. Rückweisung / Bindungswirkung

### E. 2

Mit Urteil vom 26. November 2021 sprach die Vorinstanz die Beschuldigte der einfachen Körperverletzung und der üblen Nachrede schuldig und bestrafte sie mit einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 80.–. Der Vollzug der Geldstrafe wurde aufgeschoben, unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren. Die Zivilklage des Privatklägers verwies die

Vorinstanz auf den Zivilweg (Urk. 48 S. 30). Gegen dieses Urteil meldete die Beschuldigte mit Eingabe desselben Tages per- sönlich Berufung an (Urk. 44). Am 17. Februar 2022 folgte fristwährend die schrift- liche Berufungserklärung (Urk. 50).

### **E. 2.1**

Eine Bestimmung zur Bindungswirkung eines bundesgerichtlichen Rück- weisungsentscheides findet sich im BGG nicht, da die Bindung der kantonalen In- stanz an den Rückweisungsentscheid als selbstverständlich angesehen wird (vgl. Botschaft vom 28. Februar 2001 zur Totalrevision der Bundesrechtspflege, BBl 2001 4346, Ziff. 4.1.4.5 zu Art. 101 E-BGG am Ende). Die Bindungswirkung bundesgerichtlicher Rückweisungsentscheide ergibt sich somit aus ungeschriebe- nem Bundesrecht. Demnach sind die vom Bundesgericht bereits entschiedenen Fragen nicht mehr zu überprüfen (BGE 143 IV 214 E. 5.3.3; 135 III 334 E. 2.1; MEYER/DORMANN, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger/Kneubühler [Hrsg.], Basler Kommentar BGG, 3. Auflage, Basel 2018, N 18 zu Art. 107 BGG).

### **E. 2.2**

Heisst das Bundesgericht eine Beschwerde gut und weist es die Angele- genheit zur neuen Beurteilung an das Berufungsgericht zurück, darf sich dieses von Bundesrechts wegen nur noch mit jenen Punkten befassen, die das Bundes- gericht kassierte. Die anderen Teile des Urteils haben Bestand und sind in das neue Urteil zu übernehmen. Die neue Entscheidung der kantonalen Instanz ist so- mit auf diejenige Thematik beschränkt, die sich aus den bundesgerichtlichen Er- wägungen als Gegenstand der neuen Beurteilung ergibt. Das Verfahren wird nur insoweit neu in Gang gesetzt, als dies notwendig ist, um den verbindlichen Erwä- gungen des Bundesgerichts Rechnung zu tragen (BGE 143 IV 214 E. 5.2.1 mit Hinweisen).

- 8 - Aufgrund der Bindungswirkung bundesgerichtlicher Rückweisungsentscheide hat die mit der Neubeurteilung befasste kantonale Instanz nach ständiger Rechtspre- chung die rechtliche Beurteilung, mit der die Zurückweisung begründet wird, ihrer Entscheidung zugrunde zu legen. Es ist dem Berufungsgericht in aller Regel ver- wehrt, der Beurteilung des Rechtsstreits einen anderen als den bisherigen Sach- verhalt zu unterstellen oder die Sache unter rechtlichen Gesichtspunkten zu prü- fen, die im Rückweisungsentscheid ausdrücklich abgelehnt oder überhaupt nicht in Erwägung gezogen worden sind (BGE 143 IV 214 E. 5.3.3 mit Hinweisen). Diese Rechtsprechung beruht auf dem Gedanken, dass das Strafverfahren prinzi- piell mit dem Urteil der (oberen) kantonalen Instanz abgeschlossen ist (Urteile des Bundesgerichts 6B\_1216/2020 vom 11. April 2022 E. 1.3.3; 6B\_1431/2017 vom 31. Juli 2018 E. 1.3 mit Hinweis).

### **E. 2.3**

Das Bundesgericht erwägt, die Sachverhaltsfeststellung erweise sich in Bezug auf die Notwehrlage sowie die Angemessenheit der Notwehr als unvoll- ständig. Zudem sei die Beweiswürdigung teilweise willkürlich. In Bezug auf die dem Biss der Beschuldigten vorangegangenen Handlungen des Privatklägers gehe nicht klar hervor, von welchem Sachverhalt ausgegangen worden sei. Die Begründungspflicht sei verletzt worden. Somit sei dem Bundesgericht verunmög-licht worden, das Berufungsurteil auf dessen Rechtmässigkeit zu überprüfen (Urk. 98 S. 7 f.).

### **E. 2.4**

Das Bundesgericht hat sich konsequenterweise nicht dazu geäußert, wie das Notwehrrecht auf den konkreten Fall anzuwenden sei. Damit kann diesbezüglich auch keine Bindungswirkung eingetreten sein. Eine Bindungswirkung ist aber nach dem Gesagten hinsichtlich rechtlicher Gesichtspunkte eingetreten, die überhaupt nicht in Erwägung gezogen wurden. Eine mögliche Anwendbarkeit des Rechtfertigungsgrundes gemäss Art. 926 ZGB (Abwehr von Angriffen aus Besitzschutz) ist mithin nicht mehr zu prüfen.

### **E. 2.5**

Soweit das Bundesgericht erwägt, welche Beweise noch zu würdigen seien, so ist das hiesige Gericht zwar an die Auffassung des Bundesgerichts, insbesondere hinsichtlich der Begründungspflicht, selbstredend gebunden. Es muss

- 9 - jedoch gerade im Hinblick auf die im Raume stehende Anwendbarkeit des Notwehrrechts in der Lage sein, dennoch von einer detaillierten Würdigung abzusehen, wenn es diese aus rechtlichen Gründen für irrelevant hält und dies auch begründet (was vom Unterlassen einer Würdigung ohne Begründung zu unterscheiden ist). Schliesslich ist eine antizipierte Beweiswürdigung oder eine Wahrunterstellung der im Raume stehenden Aussagen im Hinblick auf die Relevanz für die rechtliche Würdigung auch eine Form der Beweiswürdigung. Anzumerken ist auch, dass der Sachverhalt dort neu bzw. frei beurteilt werden kann, wo das Bundesgericht festhält, es sei nicht klar, von welchem Sachverhalt ausgegangen werde.

### **E. 2.6**

Eine Bindungswirkung ergibt sich sodann zweifelsfrei aus der unzweideutigen Erwägung des Bundesgerichts, die Beschuldigte sei vom Vorwurf der üblen Nachrede freizusprechen (Urk. 98 S. 16). Entsprechend hat ohne Weiteres ein entsprechender Freispruch zu ergehen. Weitergehende Ausführungen erübrigen sich hierzu. 3. Verwertbarkeit von Aussagen

### **E. 3**

Mit Urteil vom 28. Oktober 2022 bestätigte das hiesige Gericht den vorinstanzlichen Schuldspruch unter Kostenfolge zulasten der Beschuldigten (Urk. 88 S. 32).

#### **E. 3.1**

Nebst den Aussagen des Privatklägers und der Beschuldigten liegen auch potentiell relevante Aussagen von C.\_\_\_\_\_ und von D.\_\_\_\_\_ vor (D1 Urk. 4/1 und Urk. 4/2). Diese Aussagepersonen wurden jedoch nie mit der Beschuldigten konfrontiert.

#### **E. 3.2**

Art. 147 Abs. 1 Satz 1 StPO normiert den Grundsatz der Parteiöffentlichkeit der Beweiserhebungen im Untersuchungs- und im Hauptverfahren und bestimmt, dass die Parteien das Recht haben, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte anwesend zu sein und den einvernommenen Personen Fragen zu stellen. Das Anwesenheitsrecht dient zunächst der Transparenz. Es ermöglicht den Parteien, das Zustandekommen von belastenden Aussagen und deren Protokollierung nachzuvollziehen. Darüber hinaus erhalten die Parteien die Gelegenheit, die Beweiserhebung zu beeinflussen. Es handelt sich um eine Verfahrensgarantie, welche aus deren Subjektstellung im Verfahren folgt und der (Teilhabe an der) prozessualen Wahrheitsfindung und damit der Legitimation des

- 10 - Urteils dient. Die Teilnahme wird als Konkretisierung des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV) auch durch Art. 32 Abs. 2 BV gewährleistet, wonach jede angeklagte Person die Möglichkeit haben muss, ihre Verteidigungsrechte geltend zu machen. Das Recht, dem Belastungszeugen Fragen zu stellen, wird der angeklagten Person explizit von Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK garantiert. Das Konfrontationsrecht im Sinne der genannten Bestimmung bildet einen besonderen – strafverfahrensbezogenen – Aspekt der allgemeinen Fair Trial-Garantie nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK. Die Partei erhält damit die Gelegenheit, die Glaubhaftigkeit einer Aussage prüfen und den Beweiswert in kontradiktorischer Weise auf die Probe und in Frage stellen zu können. In diesem Sinne soll mit Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK ausgeschlossen werden, dass ein Strafurteil auf Aussagen von Zeugen abgestützt wird, ohne dass dem Beschuldigten wenigstens einmal angemessene und hinreichende Gelegenheit gegeben wurde, das Zeugnis in Zweifel zu ziehen und Fragen an den Zeugen zu stellen. Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK bildet allerdings eine Mindestgarantie, über die Art. 147 Abs. 1 StPO als Ausgleich zur starken Stellung der Staatsanwaltschaft im Vorverfahren und im Hinblick auf die beschränkte Unmittelbarkeit des Hauptverfahrens – in Bezug auf den Anwendungsbereich (bereits ab dem Untersuchungsverfahren und grundsätzlich bei jeder Beweiserhebung) und den teilnahmeberechtigten Personenkreis (sämtliche Verfahrensparteien) – hinausgeht. Entsprechend hat eine Verletzung des Teilnahmerechts auch bei Wiederholung der Beweiserhebung die Unverwertbarkeit früherer Aussagen zur Folge. Grundsätzliche Kongruenz besteht faktisch spezifisch betreffend den Anspruch auf Wiederholung der Beweiserhebung nach Art. 147 Abs. 3 StPO (SCHLEIMINGER/SCHAFFNER, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar StPO, 3. Auflage, Basel 2023, N 3-4 zu Art. 147 StPO).

### **E. 3.3**

Beweise, die in Verletzung der Teilnahmerechte der Beschuldigten erhoben worden sind, dürfen nicht zu ihren Lasten verwertet werden (Art. 147 Abs. 4 StPO; zum Ganzen: BGE 150 IV 345 E. 1.6.3). Die Verletzung des Teilnahmerechts bei Erhebungen entlastender oder neutraler Beweise zeitigt jedoch keine Rechtsfolge (SCHLEIMINGER/SCHAFFNER, a.a.O., N 41 zu Art. 147 StPO).

- 11 -

### **E. 4**

Gegen diesen Entscheid führte die Beschuldigte Beschwerde ans Bundesgericht und beantragte einen Freispruch, eventualiter die Rückweisung des Falles an das hiesige Gericht zur Neuurteilung (Urk. 93/2). Das Bundesgericht hiess die Beschwerde der Beschuldigten mit Urteil vom 28. Dezember 2023 gut und wies den Fall zur Neuurteilung zurück (Urk. 98 S. 17).

### **E. 5**

Mit Präsidialverfügung vom 22. Februar 2024 wurde den Parteien Frist angesetzt, um Beweisanträge zu stellen und zu erklären, ob sie mit der Durchfüh-

- 6 - rung des schriftlichen Verfahrens einverstanden seien (Urk. 101). In der Folge erklärten sich alle Parteien mit der Durchführung des schriftlichen Verfahrens einverstanden (Urk. 103 bis Urk. 105). Der Privatkläger und die Staatsanwaltschaft verzichteten auf Beweisanträge (Urk. 104 und Urk. 105). Die Beschuldigte verlangte Einsicht in die Akten des konnexen Strafbefehlsverfahrens gegen den Privatkläger (Urk. 103). Die

entsprechenden Akten wurden beigezogen (Urk. 109) und der Verteidigung zugestellt (vgl. Urk. 112).

#### **E. 6**

Mit Präsidialverfügung vom 12. März 2024 wurde das schriftliche Verfahren angeordnet (Urk. 106). Am 21. Mai 2024 reichte die Beschuldigte ihre Anträge und deren Begründung ein (Urk. 114). Die Staatsanwaltschaft verzichtete darauf- hin auf Vernehmlassung (Urk. 117). Der Privatkläger dagegen beantwortete unter dem 15. Juni 2024 die Eingabe der Beschuldigten (Urk. 118), worauf ein zweiter Schriftenwechsel zwischen der Beschuldigten und dem Privatkläger stattfand (Urk. 122; Urk. 123/1 und Urk. 126). Schliesslich ging mit Eingabe vom 30. August 2024 noch eine Stellungnahme der Beschuldigten ein (Urk. 130 und Urk. 131).

#### **E. 7**

Das Verfahren erweist sich als spruchreif. Das Urteil erging nach Zirkulation am 15. Januar 2025. II. Prozessuales 1. Umfang der Berufung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.